



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 23.05.2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung).

Nachfolgende Auflistungen dienen **als ergänzende Auslegungshinweise für Zweifelsfälle** der aktuell gültigen Corona-Verordnung. <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-der-landesregierung/>

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 3 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen **Beherbergungsbetrieben** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Beherbergungsbetrieben](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **beruflichen Bildungsstätten** gilt eine Verordnung des Wirtschaftsministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von beruflichen Bildungsstätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des **Einzelhandels** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung des Einzelhandels](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Fußpflege und anderen körpernahen Dienstleistungen** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung für körpernahe Dienstleistungen](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Gaststätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Gaststätten](#)

Für die Hygienevoraussetzungen in **Vergnügungsstätten** gilt eine gemeinsame Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[Corona-Verordnung zur Öffnung von Vergnügungsstätten](#)

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Informationen zur Maskenpflicht erhalten Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Zur Nutzung von Freiluftsportanlagen gilt folgende Verordnung:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Notverkuendung+Verordnung+des+KM+und+SM+ueber+Sportstaetten>

Vorgaben für Sportkurse im Freien:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-lockerungen-11-mai/>

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Bitte beachten Sie die Zuständigkeiten anderer Ministerien: Bitte richten Sie Ihre Anfragen

- Heil- und Gesundheitsberufen an das Sozialministerium Baden-Württemberg
- zu Nachhilfeunterricht und Musikschulen/Musikunterricht an das Kultusministerium Baden-Württemberg <https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/2020%2005%2005%20V%20erordnung%20Inbetriebnahme%20der%20Musik-%20und%20Jugendkunstschulen.pdf>
- zu Fahrschulen, Häfen, Schifffahrt an das Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Änderungen sind gelb markiert.

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten/Baumwipfelpfade (im Freiluftbereich)
Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich	Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.
Änderungsschneiderei	Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine	Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Lebensmitteleinzelhandel
Apotheken	Fahrrad-, Segway-, Quadverleih	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken
Augenoptiker	Fahrradwerkstätten	Lohnsteuerhilfevereine
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen	Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen	Makler
Autovermietung, Car-Sharing	Ferienwohnungen und vergleichbare Wohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Metzgereien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)
Bäckereien/Konditoreien (inkl. Bewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle)	Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Minigolfanlagen im Freiluftbereich
Banken und Sparkassen	Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)
Baumärkte	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt (Golf, Tennis, Bogenschießen, usw. mit max. 5 Personen pro 1000 qm)	Mountainbike-Parcours im Freiluftbereich
Baustoffstandorte	Friseure	Musiklehrer nach Vorgaben des Kultusministeriums
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Fußpflege (medizinisch und kosmetisch, auch mobil)	Orthopädienschuhmacher
Besen- und Straußenwirtschaften, sofern sie zubereitete Speisen anbieten	Gärtnereien	Outlet-Center
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Gartenbaubedarf	Paintball-Anlagen im Freiluftbereich
Bestatter	Geführte Touren zu touristischen Zwecken (auch mit Fahrrad, Boot, Segway, Quad, Tieren, etc.)	Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
Bogen-Parcours (im Freiluftbereich)	Getränkemärkte	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Bootsverleih	Großhandel	Raiffeisenmärkte
Brennstoffhandel	Hofläden	Reifenservice
Bungee-Sprunganlagen	Hörgeräteakustiker	Reisebüros
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Kaminkehrer	Sanitätshäuser
Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt	Kfz-Werkstätten	Schuh- und Schlüsselreparatur
	Kioske	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen

Sommerrodelbahnen	Textilreinigung	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskasernen
Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz. Dazu gehören z. B. auch Cafés und Eisdiele. Ausreichend sind die Erlaubnis zum Betrieb einer Speisewirtschaft oder eine entsprechende Gewerbeanzeige, sofern der Betrieb nicht erlaubnispflichtig ist.	Tierbedarf	Versicherungsbüros
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)	Warenlieferung und Montage
Sportkurse im Freien	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Tiertraining in Freiluftsportanlagen mit max. 5 Personen pro 1000 qm Fläche)	Waschsalons
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste	Verkauf von Jägerebedarf	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen
Tankstellen	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen	Wein- und Spirituosenhandlungen
	Verkaufsautomaten	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
		Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen noch geschlossen bleiben/diese Dienstleistungen dürfen noch nicht erbracht werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es gilt die Corona-VO:

Anbieter von Freizeitaktivitäten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Hotels zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai)	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken (Öffnung ab 29. Mai; bereits geöffnete Bereiche siehe grüner Bereich)	Indoor-Sportanlagen (Öffnung ab 2. Juni*)	Reine Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Clubs, Diskotheken und Shisha-Bars
Bogen-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Kletterparks/Kletteranlagen/Hochseilgärten im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	Reisebusse im touristischen Verkehr
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen (Öffnung ab 2. Juni*, derzeit nur Kurse im Freien möglich)	Koch- und Grillschulen	
Freizeitparks (Öffnung ab 29. Mai)	Minigolfanlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Mountainbike-Parcours im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	
	Paintball-Anlagen im Indoorbereich (Öffnung ab 29. Mai)	

***vorbehaltlich entsprechender rechtlicher Regelung aufgrund der aktuellen Infektionslage**